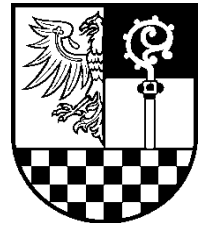


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming zur Anfrage 6-5126/23-KT der Abgeordneten Erik Stohn und Stefan Jurisch der SPD-Kreistagsfraktion vom 5.11.2023 zur „Lage der Wiedereinführung von Wunschkennzeichen im Landkreis Teltow-Fläming“

Sachverhalt:

Mit der Kreisgebietsreform 1993 wurde die Kfz-Kennung im gesamten Kreis vereinheitlicht. Das Kennzeichen „TF“ erfreut sich bei vielen Bürgerinnen und Bürgern der entsprechenden Beliebtheit.

Dennoch gibt es bei Bürgerinnen und Bürgern den Wunsch nach der Einführung von Wunschkennzeichen. Der Landkreis umfasst in seiner Gestalt weite Teile des Landes und damit verschiedene Regionen mit unterschiedlichen örtlichen Strukturen. Einige Bürgerinnen und Bürger legen viel an ihrer Region und ihrer örtlichen Struktur und damit auch, ihre örtliche Verbundenheit beim Betreiben ihres Kraftfahrzeuges zum Ausdruck zu bringen.

Bereits in anderen Landkreisen haben sich daher engagierte Bürgerinnen und Bürger zusammengefunden, die veranlasst haben, dass ihnen als Restbestand ein Kennzeichen nach Wahl verbleibt. Dieses Interesse deckt sich sogar teilweise mit dem des örtlichen Handwerk. Hierdurch können sich die Betriebe einzeln besser abgrenzen und sich mit ihrer Region noch tiefer verwurzeln.

Ich frage daher:

1. Wie viele Landkreise verfügen bereits über solche Wunschkennzeichen. Wie viele sind es in Brandenburg insgesamt?
2. Gibt es dazu auch in Teltow-Fläming Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern?
3. Hat sich der Landkreis bereits mit der Thematik befasst?
4. Wenn ja, warum wurde das noch nicht umgesetzt?
5. Bestünde damit die Möglichkeit, Zusatzeinnahmen für den Landkreis zu generieren?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming antwortet die Landrätin wie folgt:

Zu Frage 1.

Laut Internet gibt es derzeit 294 Landkreise und 107 kreisfreie Städte, die auf Antrag der Länder die Möglichkeit der Altkennzeichen nutzen. In Brandenburg haben 10 Landkreise die ab 2012 eingeführte Möglichkeit der Beantragung der Altkennzeichen genutzt.

Zu den Fragen 2., 3. und 4.

Am 18. Oktober 2019 und am 5. Mai 2023 beschäftigte sich die Dienstberatung der Landrätin mit den Bürgermeister*innen und dem Amtsdirektor mit dem Thema „Wiedereinführung der Wunschkennzeichen für Teltow-Fläming“. Vorausgegangen war ein Antrag der Stadt Zossen an den Landkreis auf Beschluss der dortigen Stadtverordnetenversammlung und die erneute Nachfrage im Umgang mit diesem Beschluss durch die amtierende Bürgermeisterin der Stadt Zossen. Die Landrätin informierte, dass aus der Sicht der Kreisverwaltung der Antrag befürwortet werden könnte und erfragte die Bedarfslage in den Gemeinden und Städten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Land Brandenburg im Zuge der Umsetzung der Kreisgebietsreform Anfang der 1990er Jahre konsequent Kfz-Kennzeichen forderte, bei denen das Unterscheidungszeichen der Zulassungsbehörde den Kreisnamen repräsentiert. Über diesen Weg sollte auch die Identifikation der Menschen mit dem neuen Landkreisgebilde gefördert werden. Nicht zu unterschätzen ist auch die Bedeutung für das Marketing der neu entstandenen Landkreise.

Da die Landkreise Gemeindeverbände und Gebietskörperschaft sind, gehört das Kfz-Kennzeichen als Symbol für die Marke zum Markenmanagement. Die Marke ist dabei der Name der Gebietskörperschaft (Quelle: Borchert, Forschungsprojekt Heilbronner Initiative 2012). Der Landkreis nutzt bereits seit 30 Jahren die Marketingeffekte des Kennzeichens/Unterscheidungszeichens „TF“; Beispielsweise in seinem Internet-Auftritt: „TF Landkreis Teltow-Fläming unverkennbar stark – südlich von Berlin“, bei der Flaeming-Skate und für die Arbeit der Kreismusikschule.

Ungeachtet der Aspekte des Marketings und der Verbundenheit zum Landkreis sollten auch die Gemeinden und Städte in die Diskussion um die Wiedereinführung der Wunschkennzeichen einbezogen werden. Zumal es auch für sie um den möglichen Zugang geht, dass mit dem zugeteilten Kennzeichen für die jeweilige Heimatstadt geworben werden könnte. Davon würden gegenwärtig die Städte Luckenwalde, Jüterbog und Zossen profitieren. Die den Altkreisen Jüterbog, Luckenwalde und Zossen zugewiesenen Zeichen „JB“, „LUK“ bzw. „ZS“ sind zum 1. Januar 1994 für auslaufend erklärt worden. Da diese Unterscheidungszeichen bereits zugeteilt waren, können sie wiedererlangt werden durch einen entsprechenden Antrag des Landkreises über das Land Brandenburg beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Durch die Wiedertzuteilung der Unterscheidungszeichen ergibt sich für die Zulassungsstellen im Landkreis kein bedeutsamer Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand. Nach Zuweisung der Zeichen müssten die Zulassungs- und Verwaltungsprogramme dementsprechend angepasst werden.

Nach Aussage der Sachbearbeiter*innen bei der KfZ-Zulassung werden „hin und wieder“ Fragen auf Wunschkennzeichen gestellt. Bei der Landrätin sind in den letzten Jahren – neben dem Antrag der Stadt Zossen – zwei Anfragen auf Wunschkennzeichen eingegangen.

Weder in der Dienstberatung im Jahr 2019 noch in diesem Jahr wurde von den Bürgermeister*innen und dem Amtsdirektor ein kommunales Interesse an der Wiedereinführung der Altkennzeichen bekundet. Das Thema Wunschkennzeichen wurde bisher nicht von Bürger*innen an die Bürgermeister*innen und den Amtsdirektor herangetragen. Es wurde dafür plädiert, die über die Jahre entwickelte Identifikation der Menschen mit dem Landkreis Teltow-Fläming nicht über eine Wunschkennzeichen-Aktion in Frage zu stellen. Verwiesen wurde auch auf das Jubiläumsjahr des Landkreises in diesem Jahr.

In Beachtung der Meinungsbildung mit den Bürgermeister*innen und dem Amtsdirektor wurde das Verfahren nicht weiterverfolgt.

Für den zukünftigen Umgang mit den Wunschkennzeichen ist auf das weitere Fortschreiten der Digitalisierung bei der internetbasierten Kraftfahrzeugzulassung (i-KfZ) zu verweisen. Damit nimmt die Bedeutung der Unterscheidungskennzeichen weiter ab.

Historisch gesehen waren die Unterscheidungskennzeichen in Bezug auf die jeweiligen Verwaltungsbezirke erforderlich, um Kfz-Halter in einer Papieraktenordnung bundesweit ermitteln zu können. Durch die Digitalisierung und die Erfassung aller Halter beim Kraftfahrtbundesamt hat diese ursprüngliche Kennzeichenunterscheidung an Bedeutung verloren.

Durch die bisherigen Umsetzungsstufen des i-Kfz wurde das Zulassungsrecht bereits jetzt soweit geändert, dass es möglich ist, das ursprünglich einem Fahrzeug zugeordnete Kennzeichen bei jedem Umzug und Halterwechsel bundesweit beizubehalten. Dies trifft sowohl für die Ummeldung in der örtlich zuständigen Zulassungsstelle als auch die Nutzung der Online-Dienste zu. Auf absehbare Zeit sind bei der Umsetzung des i-KfZ weitere Änderungen von Unterscheidungszeichen nicht ausgeschlossen.

Zu Frage 5.

Durch die Wiedertzuteilung der Unterscheidungszeichen ergibt sich für die Zulassungsstellen im Landkreis kein bedeutsamer Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand und -ertrag. Nach Zuweisung der Zeichen müssten die Zulassungs- und Verwaltungsprogramme dementsprechend angepasst werden.

Wehlan